

**Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V.**

Markt 1 • 09306 Rochlitz

Telefon: +49 (0)3737 783222

Telefax: +49 (0)3737 783224

E-Mail: [info@rochlitzer-muldental.de](mailto:info@rochlitzer-muldental.de)

[www.rochlitzer-muldental.de](http://www.rochlitzer-muldental.de)



*Auf ins Tal der Burgen*®



# Satzung und Beitragsordnung des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V.

Rochlitz, den 24.03.1998

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V.** und hat seinen Sitz in Rochlitz.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit allen Partnern im Territorium den Tourismus zu entwickeln und zu fördern.

Er berät und unterstützt die Mitglieder in ihren Bestrebungen, dem Tourismus dienende Einrichtungen zu verbessern und neu zu schaffen, engagiert sich für die Wahrung und Pflege der Tradition und kultureller Bräuche, wirkt bei Entscheidungen zur Raumordnung und regionaler Planung mit und setzt sich aktiv für alle Maßnahmen zum Schutze des Natur- und Landschaftspotentials ein.

Der Verein betreibt gezielt Tourismuswerbung, koordiniert die Planung, Gestaltung und den Einsatz von Werbemitteln, vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.

Er fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Vereinen und organisiert die fachliche Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus Tätigen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die dem Verein zu Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können werden:
  - Kommunen, Zweckverbände
  - regionale Verkehrsvereine, Sport-, Heimat-, Brauchtums-, Wandervereine
  - Organisationen und Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
  - Fremdenverkehrsämter

- Verkehrsbetriebe
  - regionale Reis-, Verkehrs- und Tourismusbüros
  - Organisationen und Unternehmen, Vereine des Landschaftschutzes
  - Organisationen, Vereine, Gesellschaften, Unternehmen, Firmen, Einzelpersonen
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Gebietsgemeinschaft mitzuarbeiten bereit sind.
  - (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, die sich über ihren Bereich hinaus auswirken, der Vermittlung des Tourismusverbandes Sächsisches Burgen- und Heide-land e.V. oder des Landesfremdenverkehrsverbandes Sachsen e.V. zu bedienen, ihm notwendige Auskünfte zu geben und wichtige Maßnahmen mit ihnen abzustimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 3000 Einwohner bzw. von ihr repräsentierter Mitglieder eine Stimme und jede weiteren begonnenen 3000 je eine weitere Stimme.
- (6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.

## § 6 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von fördernden und ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden und ebenso wieder aberkannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. schriftliche Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, bei Kommunen mit einer Frist von 6 Monaten.
  - b. Ausschluß - bei Vorliegen gewichtiger Gründe- durch Vorstandsbeschuß
  - c. Tod
  - d. Auflösung des Vereins.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Gemeinschaftszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zur Zahlung des Beitrages und aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.
- (5) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Ausschüsse

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich bis 3 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Die Tagesordnung muß bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht
  - b. Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  - c. Bestätigung des Haushaltsplanes
  - d. Wahl der 2 Rechnungsprüfer
  - e. Beschluß der Anträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen
  - a. auf Beschluß des Vorstandes
  - b. auf Antrag von 30% der Mitglieder.

Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und einer Begründung dem Vorstand einzureichen.

- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen

Mitglieder.

- (5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, können entsprechend BGB, § 33 mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern.
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. einem 1. und einem 2. Stellvertreter
  - c. weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 3 Jahre. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gesetzliche Vertreter des Vereins. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall nehmen in der Reihenfolge der 1. bzw. 2. Stellvertreter die gesetzliche Vertretung wahr. Verläßt ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode den Vorstand oder legt sein Amt nieder, so kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - e. Einsetzung von Ausschüssen
  - f. Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Entsprechend § 9 können für einzelne Aufgabengebiete des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse berufen werden.
- (2) Der Vorsitzende, dieser ist durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt.

## § 11 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer. Ihm obliegt, die erforderlichen laufenden Geschäfte zu führen, die nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Beitragsrechnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Über die Verwendung des Beitrages beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein verpflichtet zur regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Soll ein Beschluß zur Beitragsordnung gefasst werden, so ist das als Tagesordnungspunkt auf der Einladung anzugeben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verkehrsverein haben die Mitglieder keinen Vermögensanspruch.

## § 14 Auflösung des

### Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V.

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Zum Beschluß der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Davon müssen wenigstens 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über Änderung von Bestimmungen der Satzung, die Zweck oder Vermögensverwaltung betreffen sind vor Vollzug dem zuständigen Finanzorgan mitzuteilen.

## § 15 Gerichtsstand

- (1) Der Verein wird vor Gericht durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter in Verbindung mit dem Geschäftsführer vertreten.
- (2) Gerichtsstand ist Hainichen.

## § 16 Inkraftsetzen der Satzung

Die Satzung tritt mit ihren Änderungen nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung mit Datum der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Rochlitz, den 24.03.1998